

Reisemobile und Wohnwagen

Bei Reservierung des Reisemobils bzw. Wohnwagens wird eine Anzahlung von 25 % vom Mietpreis fällig. Reservierungen sind mit Unterzeichnung des Mietvertrags oder spätestens nach Eingang der Anzahlung verbindlich.

Es gelten die Preise der jeweils gültigen Preisliste. Der im Mietvertrag genannte Gesamtpreis schließt die vom Mieter bei Vertragsabschluss bestellten Leistungen ein.

1. Bei Reisemobilen:

- Gesetzlich vorgeschriebene Mehrwertsteuer
- Teil- und Vollkaskoversicherung mit EUR 1.000,00 Selbstbeteiligung pro Schadensfall
- Haftpflichtversicherung

2. Bei Wohnwagen

- Gesetzlich vorgeschriebene Mehrwertsteuer
- Teil- und Vollkaskoversicherung mit EUR 1.000,00 Selbstbeteiligung pro Schadensfall
- CEE-Kabel nach Verfügbarkeit

Der Mietpreis wird bis zur Reisemobil- bzw. Wohnwagenrücknahme durch den Vermieter berechnet. Das Reisemobil bzw. der Wohnwagen kann am ersten Miettag ab 14.00 Uhr übernommen werden. Die Rückgabe erfolgt am letzten Miettag bis spätestens 10.00 Uhr oder nach Vereinbarung. Die Abnahme hat nur dann Gültigkeit, wenn Sie von dem Vermieter schriftlich auf dem Mietvertrag bestätigt wurde.

Bei der Übergabe muss eine Kautions von:

1. Bei Reisemobilen: EUR 1.000,00 (in Bar)
2. Bei Wohnwagen: EUR 500,00 (in Bar)

hinterlegt werden. Die Kautions wird auf dem Mietvertrag bestätigt und wird nach einwandfreier Übergabe des Wohnmobils bzw. Wohnwagens zurückerstattet. Im Schadenfall wird die gesamte Kautions bis zur endgültigen Regulierung einbehalten.

Bei Vertragsrücktritt durch den Mieter vor vereinbartem Mietbeginn sind die folgenden Anteile des voraussichtlichen Mietpreises laut Mietvertrag zu zahlen:

- bis 40 Tagen vor Mietbeginn 10 % der Mietkosten
- bis 15 Tagen vor Mietbeginn 50 % der Mietkosten
- weniger als 14 Tage 80 % der Mietkosten
- bis Abreise 100 % der Mietkosten

Wird das Fahrzeug nicht abgenommen, so gilt dies als Rücktritt. Bei Fahrzeugrückgabe vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit ist der volle vertraglich vereinbarte Mietpreis zu zahlen. Gegen die bei Rücktritt fälligen Kosten, kann sich der Mieter durch den Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung schützen.

Bei der Übergabe wird eine Servicepauschale in Höhe von:

1. Bei Reisemobilen: EUR 100,00 fällig für 11 kg Gas, Sicherheitsweste, WC-Chemikalien, Einweisung und Aussenreinigung.
2. Bei Wohnwagen: EUR 75,00 fällig für 11 kg Gas, WC-Chemikalien und Einweisung.

Die Übergabe und Rückgabe des Wohnmobils bzw. des Wohnwagens erfolgt am ersten Miettag ab 14.00 Uhr. Die Rückgabe erfolgt am letzten Miettag bis spätestens 10.00 Uhr oder nach Vereinbarung. Die Abnahme hat nur dann Gültigkeit, wenn Sie von dem Vermieter schriftlich auf dem Mietvertrag bestätigt wurde. Bei verspäteter Rückgabe (ab 2 Stunden) wird der volle Tagesmietsatz berechnet. Das Wohnmobil bzw. die Wohnwagen werden im gereinigtem Zustand übergeben und müssen auch gereinigt zurückgebracht werden. Dazu gehören Innen-, Aussen- (nur bei Wohnwagen) und Toilettenreinigung. Ist bei Reisemobil- bzw. Wohnwagenrückgabe keine Reinigung erfolgt, fallen folgende Kostenpauschale an:

1. Bei Reisemobilen:
 - Aussenreinigung EUR 50,00 (bei normaler Verschmutzung)
 - Toilettenreinigung EUR 100,00 (Strafgebühr)
 - Innenreinigung EUR 70,00
2. Bei Wohnwagen:
 - Aussenreinigung EUR 50,00 (bei normaler Verschmutzung)
 - Toilettenreinigung EUR 100,00 (Strafgebühr)
 - Innenreinigung EUR 70,00

Für die Innenreinigung ist bei Reisemobilen sowie Wohnwagen eine Kautions in Höhe von 100,00 Euro in bar zu hinterlegen.

Bei starker Verschmutzung wird der entsprechende Zeitaufwand abgerechnet.

Während der Mietzeit entstandene Schäden sind von einer Fachfirma zu beheben und werden dem Mieter in Rechnung gestellt. Wird auf eine Reparatur verzichtet, wird vom Mieter eine Entschädigung in angemessener Höhe geltend gemacht. Der Mieter wird darauf hingewiesen, dass Fahrzeugmängel auch nach erfolgter Fahrzeugrücknahme geltend gemacht werden können, wenn diese bei der Rücknahme nicht zu erkennen waren (z. B. wegen Verschmutzung des Fahrzeugs oder versteckte Mängel). Bei grober Verschmutzung des Fahrzeugs behält sich der Vermieter das Recht vor, die Kautions erst nach Fahrzeugreinigung auszubezahlen.

Dem Mieter ist untersagt, das Fahrzeug zu verwenden:

- a) zur Beteiligung an motorsportlichen Veranstaltungen und Fahrzeugtests
- b) zur Beförderung von explosiven, leicht entzündlichen, giftigen, radioaktiven oder sonstigen gefährlichen Stoffen
- c) zur Begehung von Zoll- und sonstigen Straftaten
- d) zur Weitervermietung oder Verleihung
- e) Auslandsfahrten sind in alle europäischen Länder möglich. Fahrten in aussereuropäische Länder müssen vom Vermieter genehmigt werden. Fahrten in Kriegs- und Krisengebiete sowie zu Wettbewerbszwecken sind generell verboten.

Das Rauchen in den Fahrzeugen ist grundsätzlich verboten. Wenn nachweislich in den Fahrzeugen geraucht wurde, werden von der Kautions EUR 100,00 einbehalten. Das Mitnehmen von Haustieren ist meldepflichtig und nur nach Rücksprache mit dem Vermieter erlaubt.

Zusätzlich bei Reisemobilen:

Das Mindestalter des Mieters und Fahrers sind 21 Jahre. Der Fahrer / Mieter muss den gültigen Führerschein mindestens seit einem Jahr besitzen.

Reparaturen die notwendig werden, um Betriebs- oder Verkehrssicherheit des Reisemobils bzw. Wohnwagens zu gewährleisten, dürfen vom Mieter bis zum Preis von EUR 50,00 ohne weiteres, größere Reparaturen nur mit Einwilligung des Vermieters in Auftrag gegeben werden. Die Reparaturkosten trägt der Vermieter gegen Vorlage der entsprechenden Belege, soweit der Mieter nicht für den Schaden haftet.

Der Mieter hat nach einem Unfall die Polizei zu verständigen, wenn dies zur Feststellung des Verschuldens des Fahrers notwendig ist, wenn Personen verletzt wurden oder der voraussichtliche Schaden EUR 333,00 übersteigt, sofern nicht anders die erforderlichen Feststellungen zuverlässig getroffen werden können. Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden. Brand-, Entwendungs- und Wildschäden sind vom Mieter dem Vermieter und bei einem Schadensbetrag über EUR 52,00 auch der zuständigen Polizeibehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Mieter hat dem Vermieter, selbst bei geringfügigen Schäden, einen ausführlichen schriftlichen Bericht unter Vorlage einer Skizze zu erstellen. Der Unfallbericht muss insbesondere Namen und Anschrift der beteiligten Personen und etwaiger Zeugen sowie die amtlichen Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge enthalten. Der Vermieter ist auf jeden Fall telefonisch zu unterrichten.

a) Der Mieter haftet bei von ihm verschuldeten Unfallschäden nur für reine Reparaturkosten, beschränkt auf den in der jeweils gültigen Preisliste angegebenen Höchstbetrag und nur bis:

1. Bei Wohnmobilen: EUR 1.000,00 je Schadensfall.
2. Bei Wohnwagen: EUR 1.000,00 je Schadensfall.

b) Der Mieter haftet jedoch für Unfallschäden unbeschränkt, sofern er den Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat oder der Schaden durch Alkohol- oder drogenbedingte Fahruntüchtigkeit entstanden ist. Das gleiche gilt für Schäden, die durch Nichtbeachten des Zeichens 265 "Durchfahrtshöhe" gemäß § 41 Abs.2 Ziff.6 StVO verursacht werden. Hat der Mieter Unfallflucht begangen oder seine Pflichten gemäß Ziff. 11 dieser Bedingungen verletzt, so haftet er ebenfalls voll, es sei denn, die Verletzung hat keinen Einfluß auf die Feststellung des Schadens gehabt.

c) Der Mieter haftet im Übrigen voll für alle Schäden, die bei der Benutzung zu verbotenem Zweck durch das Ladegut oder durch unsachgemäße Behandlung des Wohnmobils bzw. Wohnwagens entstanden sind.

d) Werden vom Mieter Schäden verursacht, sind diese von einem Fachbetrieb zu beheben und werden dem Mieter bis zur Höhe des Selbstbehaltes in Rechnung gestellt.

e) Im Übrigen bleibt es bei der gesetzlichen Haftung.

Der Mieter haftet für alle dem Mieter schuldhaft zugefügten Schäden, soweit Deckung im Rahmen der für das Wohnmobil bzw. den Wohnwagen abgeschlossenen Versicherungen besteht. Für die von der Versicherung nicht gedeckte Schäden, beschränkt sich die Haftung des Vermieters bei Sach- und Vermögensschäden auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Der Vermieter ist nicht zur Verwahrung von Gegenständen verpflichtet, die der Mieter bei Abgabe im Fahrzeug zurücklässt. Kann das reservierte Fahrzeug vom Vermieter nicht zur Verfügung gestellt werden, bemüht sich der Vermieter um ein Ersatzfahrzeug. Kann auch kein Ersatzfahrzeug beschafft werden, werden dem Mieter die bereits geleisteten Zahlungen in voller Höhe zurückerstattet. Der Mieter hat kein Recht auf Schadensersatzforderungen.

Der Vermieter ist berechtigt, die bezüglich der Geschäftsbeziehung oder im Zusammenhang mit ihr erhaltenen Daten über den Mieter, gleich ob diese von ihm selbst oder von Dritten stammen, im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

Gerichtstand ist Cottbus, wenn

- a) die Vertragsparteien Kaufleute, mit Ausnahme der Minderkaufleute im Sinne des §4HGB sind.
- b) mindestens eine der Parteien keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.
- c) die im Klageweg in Anspruch zu nehmende Vertragspartei nach Vertragsschluss ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der Zivilprozessordnung verlegt oder ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

Diese Regelung gilt auch für das Scheckverfahren. Der Vermieter ist auch berechtigt, am Sitz des Mieters zu klagen.

Die Überschriften dienen nur der besseren Übersichtlichkeit und haben keine materielle Bedeutung, insbesondere nicht die einer abschließenden Regelung. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vermietbedingungen unwirksam sein oder werden, so hat dies auf die Rechtswirksamkeit der übrigen Punkte keinen Einfluss. Die unwirksamen Bestimmungen müssen so umgedeutet werden, dass ihr Zweck in wirksamer Weise erfüllt werden kann.

Stand: April 2008